

## Informationen zur Stromsteuerentlastung für gewerbliche, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

### Hintergrundinformation

Das Stromsteuergesetz bietet verschiedene Möglichkeiten einer steuerlichen Entlastung des zum **Eigenverbrauch** entnommenen Stroms von gewerblichen Unternehmen. Grundsätzlich sieht das Stromsteuergesetz drei Befreiungs- bzw. Entlastungsmöglichkeiten vor:

#### **Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe:**

- Vollständige Stromsteuerbefreiung für den BHKW-Prozessstrom von Anlagen unter 2 MW elektrischer Nennleistung gem. § 9 StromStG
- Entlastung des darüber hinausgehenden Strom-Eigenverbrauchs i. H. v. 5,13 € / MWh abzgl. Sockelbetrag i. H. v. 250 € gem. § 9b StromStG

#### **Ausschließlich für gewerbliche Betriebe:**

- Erstattung von 90 % der über 1.000 € hinausgehenden Stromsteuer des Strom-Eigenverbrauchs gem. § 10 StromStG, wobei im Vorfeld Entlastungen auf Basis §§ 9 und 9b StromStG abzuziehen sind

Für eine Entlastung nach § 10 ist **ab dem Antragsjahr 2013** ein Nachweis über ein System zur Verbesserung der Energieeffizienz (Energiemanagementsystem) nötig.

### Häufige Fragen

#### Was ist ein Energiemanagementsystem?

- Darstellung des Energieverbrauchs im Unternehmen
  - Aufteilung des Energieverbrauchs auf die einzelnen Verbraucher (z.B. Pumpen und Rührwerke)
  - Bildung von Kennzahlen (Energieverbrauch pro Produktionseinheit)
  - Kontinuierliche Suche nach Verbesserungen in Bezug auf den Energieverbrauch
- ⇒ Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden erleichterte Anforderungen für ein alternatives System gestellt. In Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung werden die Anforderungen aufgelistet.

*Hinweis: Energieberater können bei der Einführung eines Energiemanagementsystems helfen.*

## Wie läuft die Antragstellung ab?

### **Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe:**

Eine Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG (F1453) kann ohne weitere Nachweise beantragt werden.

### **Ausschließlich für gewerbliche Betriebe Entlastung nach § 10 StromStG:**

	<b>Antragsformulare</b>	<b>Nachweis Energiemanagement</b>
<b>Antragsjahr 2012</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entlastung § 10 (F1450)</li><li>• Erklärung wirtschaftl. Tätigkeit (F1402)</li></ul>	Nicht erforderlich
<b>Antragsjahr 2013</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entlastung § 10 (F1450)</li><li>• Erklärung wirtschaftl. Tätigkeit (F1402)</li><li>• Bestätigung KMU (F1458 / F1459)</li><li>• Bestätigung Energiemanagement (F1449)</li></ul>	Kein Vor-Ort Termin nötig, Nachweise über ein Energiemanagement müssen beim Umweltgutachter bis zum <b>31.12.2013 eingereicht werden</b>
<b>ab Antragsjahr 2014</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entlastung § 10 (F1450)</li><li>• Erklärung wirtschaftl. Tätigkeit (F1402)</li><li>• Bestätigung KMU (F1458 / F1459)</li><li>• Bestätigung Energiemanagement (F1449)</li></ul>	Energiemanagementsystem muss <b>jährlich</b> bis zum 31.12. des Antragsjahres <b>Vor-Ort</b> durch Umweltguachter geprüft und bestätigt werden

Der Antrag kann bis 31.12. des Folgejahres beim Hauptzollamt eingereicht werden.

*Hinweis: In Klammern sind die Nummern der Zollformulare angegeben. Formulare und Informationen können auf der Homepage des Hauptzollamtes heruntergeladen werden: [www.Zoll.de](http://www.Zoll.de). Steuerliche Berater können beim Ausfüllen der Zollformulare helfen.*

## Welche Nachweise müssen für ein alternatives Energiemanagementsystem erbracht werden?

In der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung werden die Anforderungen geregelt. In unserem Inhaltsverzeichnis finden Sie alle benötigten Unterlagen aufgelistet, hier einige Beispiele:

- Erklärung der Geschäftsführung über die Einführung eines alternativen Systems
- Benennung eines Energiebeauftragten
- Erfassung der Energieströme (u. a. Nachweis der Messmethoden)
- Analyse der Energieverbraucher (u. a. Bildung von Kennzahlen)
- Wirtschaftliche Bewertung von Verbesserungspotentialen

Wie viel kostet die Bestätigung eines alternativen Energiemanagementsystems?

800 € im Antragsjahr 2013, da hier kein Vor-Ort Termin stattfinden muss.

Wie hoch ist die steuerliche Einsparung?

Die nachfolgenden Berechnungen verdeutlichen die jährlichen Einsparpotenziale beispielhaft. Aussagen zu konkreten Anlagen lassen sich erst nach individueller Anpassung ableiten.

**Stromsteuer-Entlastungs-Beispiele für Biogasanlagen**

Jährliche Positionen	Anlagengröße in installierten kW <sub>el</sub>		
	190 kW <sub>el</sub>	550 kW <sub>el</sub>	800 kW <sub>el</sub>
<b>Stromsteuerbelastung</b>	2.268,99 €	6.568,14 €	9.553,66 €
<b>Entlastung nach §9b</b>	317,80 €	1.393,64 €	2.140,74 €
<b>Entlastung nach §10</b>	745,30 €	3.646,28 €	5.660,85 €
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>1.063,10 €</b>	<b>5.039,92 €</b>	<b>7.801,60 €</b>

Den Werten liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Volleinspeisung
- 7 % Eigenstromverbrauch
- 95 % Effizienz
- keine separate Stromverbrauchserfassung des BHKW-Prozessstroms

*Hinweis: Für hocheffiziente BHKW, die Zündöl einsetzen, besteht zusätzlich die Möglichkeit der Rückerstattung der Energiesteuer.*

Für die Überprüfung von Energiemanagementsystemen beschäftigt die OmniCert GmbH mit Energieauditoren, Umweltingenieuren, Heizungsbauern und Umweltgutachtern mehrere Experten im Bereich der Energieeffizienz. Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Quellen:

- *Bundesfinanzhof (2011), Beschluss vom 09.09.2011, VII R 75/10.*
- *Fachverband Biogas e.V. (2011), Stromsteuergesetz (StromStG) bei Biogasanlagen.*
- *Stromsteuergesetz i. d. F. vom 05.12.2012*

**Stand: Oktober 2013**  
Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernimmt die OmniCert GmbH keine Haftung.